

Satzung
des
Imkervereins Zell
von 1896

eingetragener gemeinnütziger Verein
seit dem 05.09.2016

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Gebiet und Sitz sowie Geschäftsjahr	- 1 -
§ 2 Zweck und Aufgaben des Imkervereins Zell	- 1 -
§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung.....	- 2 -
§ 4 Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder.....	- 2 -
§ 5 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder	- 3 -
5.1 Rechte der Vereinsmitglieder.....	- 3 -
5.2 Pflichten der Vereinsmitglieder	- 3 -
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	- 3 -
§ 7 Organe des Imkervereins Zell	- 5 -
§ 8 Der Vorstand	- 5 -
8.1 Zusammensetzung.....	- 5 -
8.1.1 Der Vorsitzende.....	- 5 -
8.2 Wahl des Vorstandes	- 5 -
8.3 Entschädigungen	- 6 -
§ 9 Aufgaben des Vorstands.....	- 7 -
9.1 Der Vorstand hat folgende Aufgaben.....	- 7 -
9.2 Vorstandssitzungen	- 7 -
9.3 Beanstandungen und Aufhebung von Beschlüssen des Vorstandes	- 7 -
§ 10 Gesamtvorstand.....	- 8 -
§ 11 Aufgaben des Gesamtvorstands	- 9 -
§ 12 Mitgliederversammlung	- 9 -
12.1 Allgemeines.....	- 9 -
12.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung	- 9 -
12.3 Mitgliederversammlung: Form, Frist der Einladung, Tagesordnung, Abstimmung-	- 10 -
12.4 Niederschrift.....	- 10 -
§ 13 Finanzierung des Imkervereins	- 11 -
13.1 Art und Sinn der Finanzierung.....	- 11 -
13.2 Der Mitgliedsbeitrag umfasst für ordentliche Mitglieder	- 11 -
§ 14 Kassenprüfer und Kassenprüfung	- 11 -
§ 15 Ehrenamtlichkeit des Vorstands / Gesamtvorstands	- 12 -
§ 16 Auflösung des Imkervereins Zell	- 12 -
§ 17 Gerichtsstand.....	- 12 -
§ 18 Inkrafttreten der Satzung.....	- 13 -

§ 1 Name, Gebiet und Sitz sowie Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Imkerverein Zell e. V.“ und hat seinen Sitz in Zell. Er erstreckt sich über das Gebiet der Verbandsgemeinde Zell und Umgebung.

Der Verein ist dem Imkerverband Rheinland e. V. Mayen als ordentliches Mitglied angeschlossen und gehört zum Kreisimkerverband Cochem - Zell.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Imkervereins Zell

Zweck des Vereins ist es, die Bienenhaltung zu fördern und zu verbreiten. Durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbienen und weiterer Hautflügler von Wild- und Kulturpflanzen wird der Erhalt einer artenreichen Natur und Landschaft nachhaltig gefördert und eine Sachgemäße Imkerei und Bienenzucht gefördert und erhalten.

Vor diesem Hintergrund möchte der Verein die in seinem Vereinsgebiet ansässigen Imker und Imkerinnen als Mitglieder gewinnen.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Förderung der Bienenhaltung und der Bienenzucht, insbesondere Ihren Mitgliedern gegenüber.
- Mitwirkung und Initiierung von Maßnahmen zum Naturschutz und zur Landespflege mit dem Ziel einer Verbesserung der Lebensgrundlage der Honigbienen und weiterer Hautflügler.
- Durchführung von Lehrgängen und Schulungen zur fachbezogenen Förderung von Vereinsmitgliedern und Nichtmitgliedern.
- Beteiligung an den Maßnahmen des Kreisimkerverbandes, des Imkerverbandes Rheinland e. V. und des Deutschen Imkerbundes e. V.
- Bekämpfung von Bienenkrankheiten und Schädlingen der Bienen.
- Mitwirkung bei der Durchführung der behördlich angeordneten Maßnahmen i. S. der Honigbiene (z. B. Seuchenbekämpfung bei Honigbienenbeständen).
- Vertretung der Belange der Bienenzucht bei Behörden und sonstigen Dienststellen sowie in der Öffentlichkeit.
- Vermittlung von Versicherungsschutz und der Mitwirkung bei der Beratung in Rechtsangelegenheiten.
- Förderung des Umweltschutzes (u. a. Sensibilisierung der Mitglieder für ökologisch relevante Bereiche, Pflanzaktionen etc).

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Der Imkerverein Zell verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Imkerverein Zell ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Imkervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Imkervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

Mitglied des Imkervereins Zell können natürliche Personen werden, die an der Verwirklichung des Vereinszweckes mitwirken wollen. Gleiches gilt für juristische Personen als fördernde Mitglieder. Ein Stimmrecht steht den fördernden Mitgliedern nicht zu.

Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form und unter Anerkennung der Satzung des Imkervereins Zell zu stellen. Der Antrag ist als Muster beim Schriftführer zu erhalten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand.

Gegen eine Ablehnung des Antrags, die schriftlich zu begründen ist, steht dem / der Bewerber / in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Aufnahmeantrag endgültig.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes um die Förderung des Vereins besonders verdiente Personen durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, oder Vereinsmitglieder ab dem 80-sten Lebensjahr werden zu Ehrenmitgliedern, sofern sie über 25 Jahre einem Imkerverein angehört haben.

Ehrenmitglieder sind ab dem folgenden Beitragsjahr der Ernennung zum Ehrenmitglied von der Zahlung des Vereinsbeitrags befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

5.1 Rechte der Vereinsmitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung,
- auf den Besuch von Veranstaltungen des Imkervereins,
- Hilfsmittel für Schulungszwecke und zur Seuchenbekämpfung zu nutzen
- das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

5.2 Pflichten der Vereinsmitglieder

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Behörden auf dem Gebiet der Bienenzucht gewissenhaft zu befolgen,
- die satzungsgemäßen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstand zu befolgen,
- ihre Imkerei ordnungsgemäß zu betreiben und die Bestrebungen des Vereins tatkräftig zu unterstützen,
- dem Verein die zur Durchführung seiner Arbeiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- die Vereinsbeiträge fristgerecht zu entrichten.

Die Nichtzahlung fälliger Beiträge gilt als wichtiger Grund für den Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft enden auch alle bisher im Verein erworbenen Ämter und die hiermit verbundenen Tätigkeiten.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Vereinsausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung der satzungsgemäßen Pflichten insbesondere in Bezug auf § 5 der Satzung.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.

Gegen einen Ausschluss steht dem Mitglied oder durch seinen Bevollmächtigten die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand zu

richten ist. Diese entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Für einen Ausschluss eines Mitglieds ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

Ausgeschlossene Mitglieder können die Mitgliedschaft wieder erwerben, wenn sich die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit dafür ausspricht.

§ 7 Organe des Imkervereins Zell

Organe des Imkervereins sind:

- der Vorstand
- Obmänner
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Imkervereins im Sinne des § 26 BGB.

8.1 Zusammensetzung

Er besteht aus:

- dem / der 1. und 2. Vorsitzenden,
- dem / der Schriftführer(in)
- dem / der Kassenwart(in)
- einem Beisitzer

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Über die Obmänner kann ein erweiterter Vorstand gebildet werden.

8.1.1 Der Vorsitzende

Den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung führt mit Stimmrecht der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Insbesondere hat er bei persönlichen Angriffen dem Angreifer das Wort zu entziehen und zu veranlassen, dass dem Beleidigten Genugtuung verschafft wird.

Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins, er bereitet die Beschlüsse des Vorstands vor und sorgt für ihre Ausführung.

8.2 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur Mitgliederversammlung nach Ablauf der Wahlperiode im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Form der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Wird auf Antrag eines Mitglieds geheime Wahl gewünscht, so ist entsprechend zu verfahren, wenn die anwesenden Mitglieder mit Stimmenmehrheit dem Antrag zustimmen.

Für die Ämter des Schriftführers und des Kassenwarts sollen nur Personen gewählt werden, die durch fachliche Vorbildung die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Erledigung der ihnen aufgetragenen Aufgaben erfüllen.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Imkervereins Zell werden.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit von ihrem Amt abberufen werden. Bei schwerwiegenden Verfehlungen eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bereits vorher die Suspendierung beschließen.

Vorstandsmitglieder können gleichzeitig Ämter als Obmann / Obfrau im Imkerverein Zell innehaben.

8.3 Entschädigungen

Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich aus. Barauslagen, die sie zur Ausführung ihrer Ämter haben, werden nach Vorlage entsprechender Belege ersetzt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

9.1 Der Vorstand hat folgende Aufgaben

Er:

- leitet verantwortlich die Vereinsarbeit:
 - o er erstellt den Jahresbericht, den Rechnungsabschluss und den Haushaltsvoranschlag
 - o beruft die Mitgliederversammlung ein
 - o verwaltet die Vereinsangelegenheiten im Sinne dieser Satzung ordnungsgemäß
- vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB
- setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um,
- kann Ausschüsse aus Vereinsmitgliedern zu Bearbeitung besonderer Aufgaben einsetzen.

Die Vorstandsmitglieder haben sich bei der Führung der laufenden Geschäfte weitgehend zu unterstützen.

9.2 Vorstandssitzungen

Der Vorsitzende hat den Vorstand nach Bedarf, jährlich jedoch einmal, einzuberufen.

Die Einberufung des Vorstandes muss ferner innerhalb eines Monats erfolgen, wenn wenigstens ein Drittel des Vorstandes die Einberufung verlangt.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen und die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Als vertraulich bezeichnete Angelegenheiten sind nicht an Dritte weiterzugeben.

Eine Niederschrift über die Vorstandssitzungen erfolgt nicht.

9.3 Beanstandungen und Aufhebung von Beschlüssen des Vorstandes

Hat der Vorstand einen Beschluss gefasst, der nach Ansicht des Vorsitzenden satzungs-, gesetzes-, oder rechtswidrig ist oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verletzt, oder hat er eine Ausgabe beschlossen, für die keine kassenmäßige Deckung vorhanden ist, so hat der Vorsitzende die Ausführung des Beschlusses auszusetzen und die Gründe hierfür sofort dem Vorstand in schriftlicher Form mitzuteilen.

Beharrt der Vorstand auf seinem Beschluss, so hat der Vorsitzende die Entscheidung der Vertreterversammlung in deren nächster Sitzung herbeizuführen.

§ 10 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand des Imkervereins Zell besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und ggf. den Obleuten für besondere Aufgaben.

Für die Bereiche:

- die Beobachtung
- Bienenweiden
- Wanderungen
- Honig- und Marktüberwachung
- Umweltschutz

können Obmänner berufen werden.

Sie bearbeiten die in ihrem Sachgebiet anfallenden Arbeiten eigenverantwortlich und sind bei allen Vorstandssitzungen, auf denen ihr Sachgebiet gefragt ist, einzuladen. Sie haben bei der Ausübung ihres Amtes den Vorstand zu unterstützen.

Die Obleute gehören dem Gesamtvorstand an.

Die Obleute sind nicht zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB befugt.

Der Gesamtvorstand tritt auf Einladung des Vorstands alljährlich mindestens zweimal zusammen. Er kann nach Ermessen des Vorstands öfter berufen werden.

Die Obleute werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben bis zur Mitgliederversammlung nach Ablauf der Wahlperiode im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Form der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung.

Obleute im Imkerverein Zell können nur Mitglieder des Imkervereins Zell werden.

Obleute können gleichzeitig Ämter im Vorstand innehaben.

Auf Vorschlag des Gesamtvorstands kann die Mitgliederversammlung die Anzahl der Obleute und deren Aufgabenbereiche erweitern oder reduzieren.

§9 gilt für die Obmänner entsprechend.

§ 11 Aufgaben des Gesamtvorstands

Der / dem Gesamtvorstand:

- bereitet in Abstimmung mit dem Vorstand die Themen der Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Gesamtvorstands vor,
- obliegt die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen, die dem Vereinszweck dienen,
- entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Sinne der §§ 4 und 6 dieser Satzung.

§ 12 Mitgliederversammlung

12.1 Allgemeines

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan im Sinne § 32 BGB.

Die Mitgliederversammlung des Imkervereins Zell e. V. besteht aus den ordentlichen Mitgliedern.

12.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer(innen)
- Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Obleute, des Rechnungsabschlusses der Prüfungsberichte und Beschlussfassung darüber
- Festsetzung von Vereinsbeiträgen und sonstigen Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über alle auf der Tagesordnung stehenden Punkten
- Erwerb und Veräußerung von Vereinsvermögen (Haus- und Grundvermögen)
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

12.3 Mitgliederversammlung: Form, Frist der Einladung, Tagesordnung, Abstimmung

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die als Jahreshauptversammlung bezeichnet wird. Eine Tagesordnung ist mit anzugeben.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Aufgabe der Einberufungsschreiben zur Post/ Eingang der Email. Das Einladungsschreiben gilt als den Vereinsmitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dieses ein Mitglied vor dem angesetzten Versammlungstermin schriftlich beantragt und unter der Voraussetzung, dass die Mitgliederversammlung dem zustimmt.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, einzelner Vorstandsmitglieder oder Gesamtvorstandsmitglieder, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, dürfen erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

In der Mitgliederversammlung des Vereins haben sämtliche ordentliche Mitglieder Sitz und Stimme. Dies gilt nicht für fördernde Mitglieder gemäß § 4.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom / von der 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung leitet ein weiteres Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung.

Jedes Vereinsmitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Absenz die seines Vertreters.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

Über die Form der Beschlussfassung entscheidet die Mitgliederversammlung.

12.4 Niederschrift

Über die Art der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

In der Niederschrift muss ferner den Ort und Tag der Verhandlung, die Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und den Gegenstand der Verhandlung enthalten.

§ 13 Finanzierung des Imkervereins

13.1 Art und Sinn der Finanzierung

Die Finanzierung des Imkervereins erfolgt durch die von den Vereinsmitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge.

Die Mitgliedsbeiträge je Einzelmitglied der Vereins sollen die dem Imkerverein in § 2 festgelegten Aufgaben entstehenden Kosten decken. Ferner soll die Bildung einer finanziellen Reserve für Sonderausgaben ermöglicht werden.

Der zu erhebende Beitrag für den Imkerverein wird auf Grund des vorgelegten Rechnungsberichtes von der Mitgliederversammlung alljährlich festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt in dem Rechnungsjahr, welches dem Rechnungsjahr vorangeht, für das die Beiträge bestimmt sind.

13.2 Der Mitgliedsbeitrag umfasst für ordentliche Mitglieder

- Beitrag für den Imkerverein
- Grundbeitrag für den Imkerverband Rheinland e. V. nach dessen Beitragsordnung
- Imker – Global – Rechtsschutzversicherung für fördernde Mitglieder
- Beitrag an den Deutschen Imkerbund

Die Beiträge sind bis zum 31.12. eines jeden Jahres durch Bankeinzug zu entrichten und variieren nach der Anzahl der Bienenvölker eines jeden Mitglieds.

§ 14 Kassenprüfer und Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer(innen). Die Amtszeit der Kassenprüfer(innen) beginnt und endet jährlich versetzt. Eine Nachwahl mit einjähriger Amtszeit ist bei Ausscheiden eines Prüfers oder einer Prüferin zulässig.

Die Wiederwahl von Kassenprüfer(innen) für eine aufeinander folgende Wahlperiode ist zulässig.

Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht Mitglied des Vorstandes I Gesamtvorstands sein.

Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahrs sind die Bücher des Imkervereins durch den Kassenwart abzuschließen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe:

- die Rechnungsbelege zu prüfen,
- die ordnungsgemäße Verbuchung der Rechnungsbelege zu prüfen,
- die satzungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen,
- den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres zu prüfen,
- der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Kassenprüfung vorzustellen,
- in der Mitgliederversammlung die Entlastung / Nichtentlastung des Kassenwartes bzw. der Kassenwartin zu beantragen.

Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit, der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

§ 15 Ehrenamtlichkeit des Vorstands / Gesamtvorstands

Die Vorstandsmitglieder / Gesamtvorstandsmitglieder des Imkervereins Zell sind wie in § 8 beschrieben, ehrenamtlich tätig. Ersatz für Auslagen, Tagegelder und Aufwandschädigungen können jedoch gewährt werden, soweit sie keine unverhältnismäßige Höhe erreichen.

§ 16 Auflösung des Imkervereins Zell

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht - ist das Vereinsvermögen zur Förderung der Bienenzucht zu verwenden.

Das Vereinsvermögen soll in diesem Fall dem Verein Apicultur e.V., Verein zur Förderung des Fachzentrums Bienen und Imkerei in Mayen (FBI).

§ 17 Gerichtsstand

Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Imkerverein Zell einerseits und einem Mitglied andererseits werden durch das für den Sitz des Imkervereins zuständige Gericht entschieden.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 01. 04. 2016 in der Mitgliederversammlung des Imkervereins Zell von 1896 beschlossen worden und tritt sofort in Kraft.

Zell, den 01. April 2016

Diese Neufassung der Satzung des Imkervereins Zell von 1896 wurde auf der Mitgliederversammlung vom 01. April 2016 mit 21 Stimmen bei 0 Neinstimmen und 0 Enthaltungen angenommen.

gez. Bernd Kretz
1. Vorsitzender

gez. Oliver Maringer
Schriftführer